



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialscheid vom 26. Juni 2018

Mitwirkende

Dr. Christophe Sarasin (Vizepräsident) und
lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien

Ehegatten

X

[...]

Handelnd ohne Vertretungsbefugnis: A GmbH,

[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt

Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Nachsteuer- und Bussenverfügung zu den kantonalen
Steuern pro 2007, 2008, 2009, 2010, 2011 und 2013

(Formelle Voraussetzung des Rekursverfahrens, fehlende
Bevollmächtigung, § 146 Abs. 1 StG)

Sachverhalt

- A. Aufgrund einer Meldung des Steueramtes des Kantons Solothurn eröffnete die Steuerverwaltung nach mehrfacher vorheriger Anhörung gegen die steuerpflichtigen Personen, die Ehegatten X, am 17. Oktober 2017 ein Nachsteuer- und Strafverfahren zu den kantonalen Steuern für die Perioden pro 2007, 2008, 2009, 2010, 2011 und 2013. Eine dagegen erhobene Einsprache hiess die Steuerverwaltung mit Entscheidung vom 23. Februar 2018 teilweise gut.
- B. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 17. März 2018. Die Eingabe erfolgte durch die A GmbH, C-strasse 5, Basel, angeblich im Namen und im Auftrag der Steuerpflichtigen. Eine entsprechende Bevollmächtigung wurde jedoch nicht eingereicht. Mit Verfügung vom 27. März 2018 bestätigte die Steuerrekurskommission der A GmbH den Eingang des Rekurseingabe, forderte sie auf, bis zum 28. April 2018 eine aktuelle und gültige Vollmacht einzureichen und setzte innert derselben Frist einen für das Verfahren zu bezahlenden Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 1'100.00 fest. Mit Valuta 25. April 2018 ist der Kostenvorschuss geleistet worden. Nachdem innert der angesetzten Frist keine Vollmacht eingereicht wurde, forderte die Steuerrekurskommission mit Verfügung vom 9. Mai 2018 die A GmbH auf, bis zum 22. Mai 2018 eine Vollmacht nachzureichen. Des Weiteren wurde die vollmachtlose Vertreterin auf die Säumnisfolgen hingewiesen und dass die Nachfrist nicht erstreckt werden könne. Bis zum Datum des vorliegenden Entscheides ist keine Vollmacht eingereicht worden.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben.
- b) Die Steuerrekurskommission hat die Eintretensvoraussetzungen für anhängig gemachte Rekursverfahren von Amtes wegen zu prüfen. Liegt mindestens eine Verfahrensvoraussetzung nicht vor, ist ein Nichteintretensentscheid zu fällen (vgl. Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 3. Aufl., Basel

2014, N 839 und N 1036; Kiener/Rütsche/Kuhn, Öffentliches Verfahrensrecht, N 1137).

c) Die A GmbH macht vorliegend ein Vertretungsverhältnis geltend, indem sie den Rekurs im Namen und im Auftrag der Steuerpflichtigen erhebt. Damit hat die Steuerrekurskommission von Amtes wegen die Bevollmächtigung als Eintretensvoraussetzung für das Rekursverfahren zu prüfen. Mit anderen Worten ist zunächst festzustellen, ob zwischen den Steuerpflichtigen und der A GmbH ein gültiges Vertretungsverhältnis besteht.

2. Gemäss § 168 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 146 Abs. 2 StG wird als Vertreter oder Vertreterin in einem Verfahren vor der Steuerrekurskommission zugelassen, wer handlungsfähig ist und in bürgerlichen Ehren und Rechten steht (Satz 1). Die Steuerrekurskommission kann den Vertreter oder die Vertreterin auffordern, sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen (Satz 2). Liegt keine Vollmacht vor oder ist diese mit einem Mangel behaftet, kann der instruierende Präsident gemäss § 131 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) den Vertreter bzw. die Vertreterin unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist zur Verbesserung des Mangels auffordern.

3. a) Die Steuerrekurskommission hat die A GmbH nach Eingang des Rekurses mit Verfügung vom 27. März 2018 und – da diese unbeantwortet geblieben ist – nochmals mit Verfügung vom 9. Mai 2018 unter Ansetzung einer Nachfrist, sowie mit dem Hinweis auf die Säumnisfolgen, zur Einreichung einer aktuellen und gültigen Vollmacht aufgefordert.

b) Diese Aufforderung richtete sich zu Recht an die vollmachtlose Vertreterin. Die Steuerrekurskommission war zur Klärung des Vertretungsverhältnisses nicht verpflichtet, sich an die steuerpflichtigen Personen zu wenden (vgl. STRKE Nr. 58/1997 vom 27. November 1997, E. 3 c), publ. in: BStPra XIV, S. 110 ff.; Zweifel/Beusch/Casanova/Hunziker, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht Direkte Steuern, 2. Aufl., Zürich 2018, § 7 N 6 mit weiteren Hinweisen in FN 318).

c) Bis zum heutigen Tag ist bei der Steuerrekurskommission keine Vollmacht eingegangen, die ein rechtsgültiges Vertretungsverhältnis zwischen den Steuerpflichtigen und der A GmbH nachzuweisen vermag. Damit sind die Rechtshandlungen des vollmachtlosen Vertreters, insbesondere die Einreichung des Rekurses, unwirksam. Selbst wenn eine vertragliche Vertretung der Rekurrenten durch die A GmbH bestehen würde, wäre vorliegend nicht auf das Verfahren einzutreten.

d) Bei diesem Ausgang des Verfahrens kann gestützt auf § 166 Abs. 1 Satz 2 StG auf die Einholung einer Vernehmlassung verzichtet werden. Des Weiteren kann bei diesem Verfahrensausgang auf eine Prüfung der übrigen formellen Voraussetzungen und auf eine materielle Beurteilung des Verfahrens verzichtet werden.

4. a) Da die A GmbH ohne Vollmacht gehandelt hat, kann den steuerpflichtigen Personen keine gültige Rekuserhebung zugerechnet werden, weshalb sich die Auferlegung von Verfahrenskosten an die Steuerpflichtigen als unbillig erweisen würde. Stattdessen sind diese Kosten praxisgemäss der vollmachtlosen Vertreterin, der A GmbH, aufzuerlegen (vgl. Zweifel/Beusch/Casanova/Hunziker, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht Direkte Steuern, 2. Aufl., Zürich 2018, § 7 N 6; so hat BGer auch in 2C_55 und 56 2014 vom 6. Juni 2014, den Entscheid über die Kostenauflegung an den Anwalt durch Vorinstanz implizit geschützt, Sachverhalt Bst. B letzter Absatz).

b) Gestützt auf § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und dem Reglement über die Gerichtsgebühren vom 11. September 2017 ist die Spruchgebühr im vorliegenden Fall auf CHF 300.00 festzusetzen.

Beschluss

- ://:
1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
 2. Der A GmbH ist eine Spruchgebühr von CHF 300.00 aufzuerlegen.
 3. Der Entscheid wird der A GmbH und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2018.137 vom 24. Juni 2019 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde.